

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **5**

Ausgabedtag **06.02.2015**

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Everswinkel
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Münsterland Ost
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

AMTSGERICHT AHLEN

- | | | | |
|----|----------|---|----|
| 17 | 28.01.15 | Bekanntmachung über das Bevorstehen der Anlegung eines Grundbuchblattes | 45 |
|----|----------|---|----|

STADT TELGTE

- | | | | |
|----|----------|--|---------|
| 18 | 02.02.15 | Bekanntmachung über die öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ | 46 - 48 |
|----|----------|--|---------|

JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- WESTBEVERN

- | | | | |
|----|----------|---|----|
| 19 | 02.02.15 | Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 05. März 2015 | 49 |
|----|----------|---|----|

GEOLOGISCHER DIENST NRW

- | | | | |
|----|----------|---|---------|
| 20 | 03.02.15 | Bekanntmachung der Durchführung von Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahmen | 50 – 53 |
|----|----------|---|---------|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
 eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
 bei Bedarf auch zusätzlich

Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
 sind an das Haupt- und Personalamt zu richten
 in Nordrhein-Westfalen e.V.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
FINANZVERWALTUNG NRW			
21	28.01.15	Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß §11 des Bodenschätzungsgesetzes)	54
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
22	28.01.15	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	55
KREIS WARENDORF			
23	06.02.15	a) Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	56 – 58
24	04.02.15	b) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)	59
25	23.01.15	c) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für Bereich SGB II hier: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III FTEC – Feststellungs-, Trainings- und Erprobungscenter	60 – 61
26	06.02.15	d) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für Bereich SGB II hier: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III -Mit System zum Job u25 in Warendorf-	62 – 63
27	27.01.15	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs-Entscheidungen	64 – 67

Geschäfts-Nr.:

AL-325-37

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ahlen

Bekanntmachung

Herr Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp aus Sendenhorst hat am 07.01.2015 beantragt,
für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Albersloh liegende Grundstück

Gemarkung Albersloh, Flur 31, Flurstück 127

das Grundbuch anzulegen und Herrn Alois Austermann-Hannings als Eigentümer
einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim
Amtsgericht Ahlen, Gerichtsstraße 12, 59227 Ahlen, angemeldet und glaubhaft ge-
macht werden. Andernfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt
werden.

Ahlen, 28.01.2015

Amtsgericht

Glischinski
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Kause, B.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



STADT TELGTE

Bekanntmachung

Über die öffentliche Auslegung der

1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Schule" der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 die Durchführung des Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Schule" der Stadt Telgte gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Planübersicht gekennzeichnet.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 BauGB zu hören.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund kann der Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes in der Zeit vom

09. Februar 2015 bis einschließlich 27. Februar 2015

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der vorgenannten Zeit können Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Schule" der Stadt Telgte schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

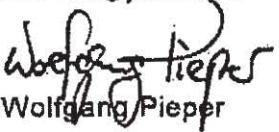
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – BekanntmVO –) in der derzeitigen Fassung durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen,

Umland und Umwelt vom 02.10.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 02. Oktober 2014 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Schule" der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 02.02.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Übersichtskarte, ohne Maßstab

Geltungsbereich B-Plan "An der Schule Westbevern Dorf"

Geltungsbereich B-Plan "An der Schule - 1. Änderung"



	Stadt Telgte Ortsteil Westbevern	Unterlage:	-		
		Reg.-Nr.:	-		
		Blatt-Nr.:	1		
		Datum	Zeichen		
		bearbeitet	01 / 2015 nn		
		gezeichnet	30.01.2015 nn		
Bebauungsplan "An der Schule" - 1. Änderung		Vorentwurf			
Gemarkung XXX, Flur 20 Flurstück 468, 426, 175 und XXX teilweise		M 1 : 500			
Auftraggeber: Stadt Telgte					
Baesfeld 4 - 6 48 291 Telgte					
Auftragnehmer:					
 Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung Stadtplanung Landschaftsarchitektur u. Landschaftspflege Lärmschutz Verkehrstechnik Siedlungs- und Wasserwirtschaft u. Wasserbau Leitungsdokumentation					
Nauenstr. 72 14 812 Falkensee Tel.: 22 / 22 805		Hansestraße 63 48 165 Münster Tel.: 02501 / 27 80 0			

Jagdgenossenschaft
Telgte-Westbevern

48291 Telgte, 2. Februar 2015
Mozartstr.66
Tel. 02504/3151

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern
am

Donnerstag, dem 05. März 2015, 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Gasthof zur Bever“, Grevener Str. 26, 48291 Telgte.

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 19.03.2014
2. Abnahme der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
7. Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer
8. Wahl eines Reviervertreters für das Revier VI
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. § 10 BJG
10. Verschiedenes


Markfort-Wiegert
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2015
Kreis	Warendorf
Stadt/Gemeinde	Kreis Warendorf

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

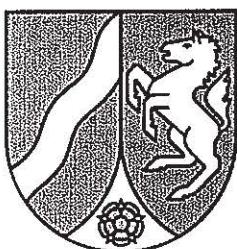
Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Boden Nutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

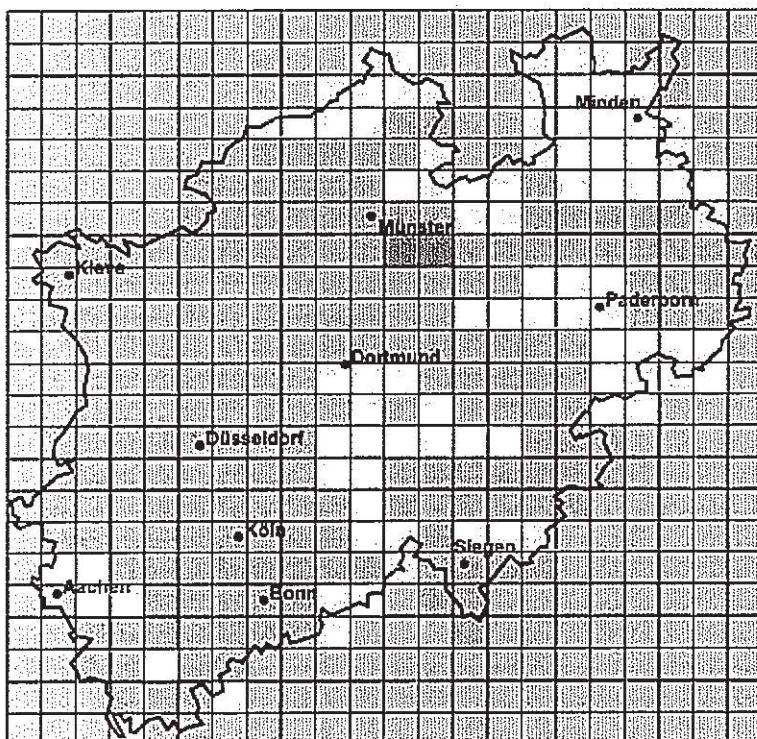
Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW



Der Geologische Dienst NRW ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk. Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund steht die großmaßstäbige Bodenerkundung auf landwirtschaftlich und forstlich genutzten Standorten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

In den Jahren 2015 und 2016 wird der Geologische Dienst im Raum Albersloh / Sendenhorst / Drensteinfurt (Nord) / Enniger Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.



Grün: Bereiche mit bereits vorliegenden Kartierungen der Waldfächen
Blau: Geplante Kartierung Sendenhorst / Enniger

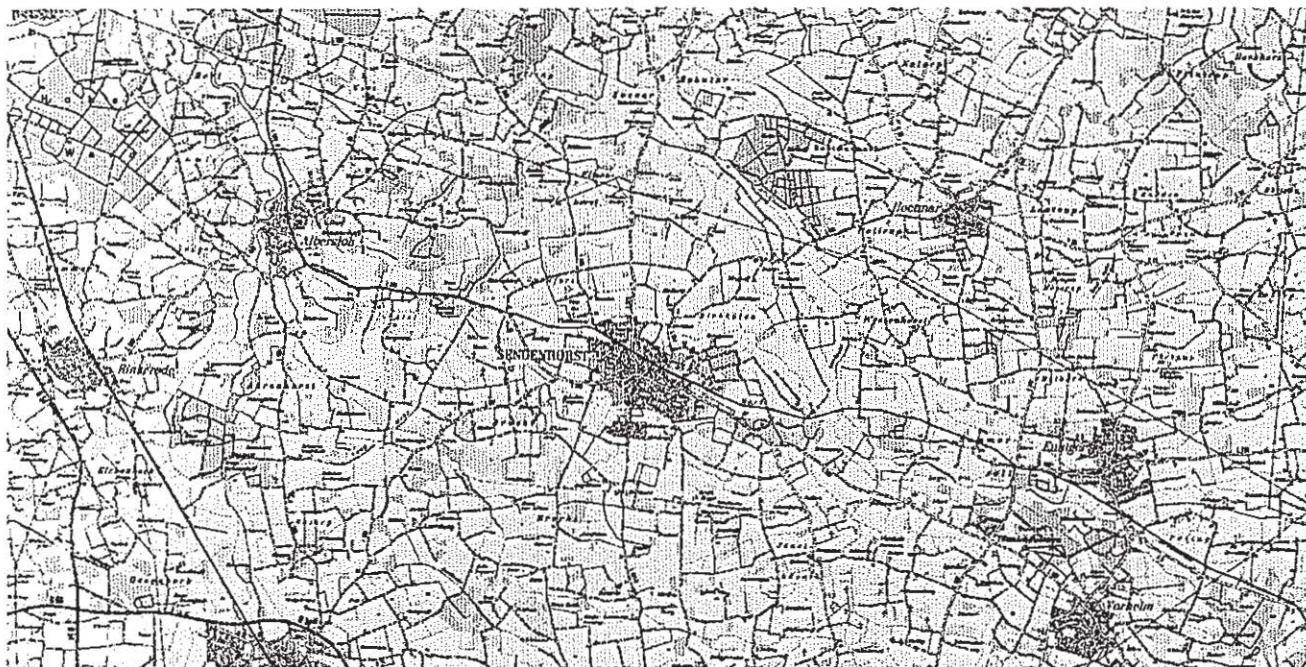
perioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und möglichst gute Erträge liefern. In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Auftraggeber der Untersuchungen ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.



Mitarbeiter des Geologischen Dienstes beurteilen die Bodeneigenschaften am Bohrstock

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trocken-



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Es werden alle Waldflächen mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.
Topografische Grundlage: © Geobasis NRW

Die Arbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit einer Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen, die in mehreren Hundert Meter Tiefe vermutet werden ("Fracking"). Aufgrund der geringen Bohrtiefe von maximal zwei Metern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen für diese Fragestellungen auch nicht brauchbar.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können (es gibt etwa 150.000 Waldbesitzer in NRW). Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten schriftliche Benachrichtigungen.

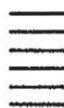
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld

Fon 02151 897-0 • Fax 02151 897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de



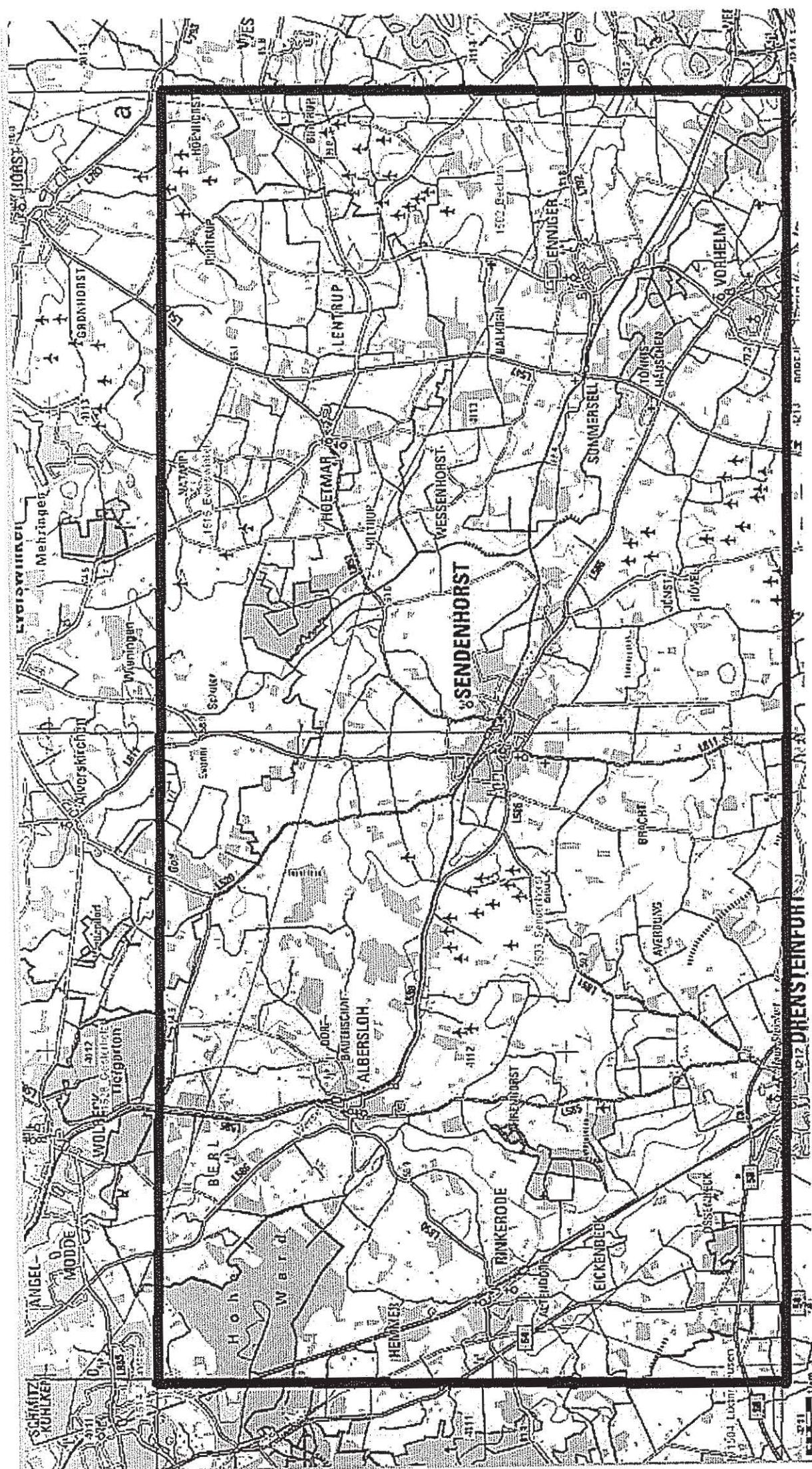
Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung

Dipl.-Ing. agr. Dr. H. J. Betzer

Fon: +49 (0) 2151 897-294

Geologischer Dienst NRW





Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde Sassenberg, Gemarkung Füchtorf werden in der Zeit

vom 02.02.2015 bis 02.03.2015
in den Diensträumen des

Finanzamts Warendorf, Nebenstelle Wandstr. 7 (Zimmer 1, Erdgeschoss)

während der Sprechstunden von **08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**
offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **02.04.2015**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Ort, Datum
Warendorf, den 28.01.2015

Der Vorsteher des Finanzamts Warendorf



Neubarth, LRD
- Unterschrift -

Aufnahme einer Kraftloserklärung

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302099940

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 28.01.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

1. Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom 12.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	351.360.685 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	351.161.391 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	344.666.728 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.819.293 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.026.170 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.373.130 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.010.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.510.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.010.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.244.800 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

15.000.000 EUR

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 37,2 v.H. der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 18,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 12.12.2014 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 18.12.2014 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 29.01.2015 teilte die Bezirksregierung mit, dass sie die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW genehmigt und kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2015 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 (31.12.2017) im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, Zimmer C 1.93, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 06.02.2015



Dr. Olaf Gericke
Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Olaf Gericke". Below the signature, the text "Dr. Olaf Gericke" and "Landrat" is printed in a smaller, standard font.

**Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40004/2013-8

Warendorf, 04.02.2015

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat Herrn Bernhard Große Hokamp, Lehmbrück 21, 48346 Ostbevern, mit Datum vom 26.01.2015 eine Genehmigung gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen
§ 75 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 30, Flurstücke 113, 281 und 282 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 26.01.2015 in der Zeit vom 09.02.2015 bis einschließlich 23.02.2015 bei folgenden Behörden ausliegt:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.23
 - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
 - montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr
- Gemeindeverwaltung Ostbevern, Zimmer 24, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern
 - montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr
 - montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr
 - donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht / Brandschutz, zum Immissionsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Landschaftsrecht und zum Gesundheitsschutz ergangen ist.

Für diese Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Lefken

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-56-01

Auftraggeber:	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-5699
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Art des Auftrags	Dienstleistung für Bereich SGB II
Art und Umfang der Leistung:	Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III FTEC - Feststellungs-, Trainings- und Erprobungszenter
Ausführungsort:	Warendorf
Aufteilung in Lose	nein
Zulassung v. Nebenangeboten	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ausführungszeit:	04.05.2015 – 29.04.2016
Anforderung der Vergabeunterlagen	
Zeit:	bis 20.02.2015
Form:	schriftlich
	<ul style="list-style-type: none">- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber , Zusatz: Zentrale Vergabestelle- per E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de- per Fax: 02581/531099

Gebühren für die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.

Bei Anforderung einer gedruckten Ausfertigung der Vergabeunterlagen wird für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen ein Kostenersatz in Höhe von 8,00 € gefordert (Bankverbindung: Kto. 2683, BLZ 40050150, Sparkasse Münsterland Ost, Verwendungszweck s. Vergabe-Nr.).

Ablauf der Angebotsfrist: 09.03.2015

Anschrift für Angebotsabgabe: Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Form der Angebote Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 15.04.2015

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2011 bis 2014
- Personalkonzept

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Frau Peveling Tel.: 02581/53-1051

zum Leistungsverzeichnis: Herr Nahues Tel.: 02581/53-5615

Vergabeprüfstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 06.02.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-56-02

Auftraggeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Fax: 02581/53 -1099

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Art des Auftrags

Dienstleistung für Bereich SGB II

Art und Umfang der Leistung:

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen
Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher
durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung von
Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II
i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III
- Mit System zum Job u25 in Warendorf -

Ausführungsort:

Warendorf

Aufteilung in Lose

Ja

Zulassung v. Nebenangeboten

Nein

Ausführungszeit:

15.04.2015 – 14.10.2015

Anforderung der Vergabeunterlagen**Zeit:**

bis 20.02.2015

Form:

schriftlich

- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de
- per Fax: 02581/531099

Gebühren für die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.

Bei Anforderung einer gedruckten Ausfertigung der Vergabeunterlagen wird für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen ein Kostenersatz in Höhe von 8,00 € gefordert (Bankverbindung: Kto. 2683, BLZ 40050150, Sparkasse Münsterland Ost, Verwendungszweck s. Vergabe-Nr.).

Versand der Vergabeunterlagen: nach Anforderung der Vergabeunterlagen

Ablauf der Angebotsfrist: 09.03.2015

Anschrift für Angebotsabgabe: Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Form der Angebote Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 31.03.2015

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2011 bis 2014
- Personalkonzept

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Frau Peveling Tel.: 02581/53-1051

zum Leistungsverzeichnis: Herr Nahues Tel.: 02581/53-5615

Vergabeprüfstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 06.02.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat